

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/5211

Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages zum Entwurf eines Gesetzes zum Siebten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge – Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Reformstaatsvertrag) (Drs. 20/3137)

Datum 9. September 2025

2025_09_17_VAUNET_Positionspapier_LT_SchH_Anhörung_7_MÄndStV_f

A. Vorbemerkung

Der VAUNET – Verband Privater Medien bedankt sich dafür, vom Innen- und Rechtsausschuss des 20. Schleswig-Holsteinischen Landtages zum Entwurf eines Gesetzes zum Siebten Medienänderungsstaatsvertrag (Drs. 20/3137) angehört zu werden.

Der VAUNET – Verband Privater Medien vertritt die Interessen von rund 160 Unternehmen aus den Bereichen Fernsehen, Hörfunk und Online. Ein VAUNET-Mitglied hat als Anbieter von Regionalmedien seinen Sitz in Schleswig-Holstein. Zahlreiche private Medienangebote weiterer VAUNET-Mitglieder sind ebenfalls von den Bürgerinnen und Bürgern zwischen Ost- und Nordsee empfangbar. Die im VAUNET vertretenen Medienunternehmen sind ein wesentlicher Teil der dualen Medienordnung sowie der Kultur- und Kreativwirtschaft Deutschlands und Schleswig-Holsteins. Mit ihren journalistisch-redaktionellen Angeboten tragen sie maßgeblich zur Medienvielfalt und zur demokratischen Meinungsbildung bei.

Der Siebte Medienänderungsstaatsvertrag ist ein Regelwerk, welches die privaten Fernseh-, Hörfunk- und journalistisch-redaktionelle Online-Anbieter sowie deren Wettbewerbssituation unmittelbar betrifft.

Der VAUNET erkennt an, dass die Regierungschef:innen der Länder im Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks die Modernisierung des gesetzlichen Rahmens vorangebracht haben. Wesentliche Reformweichen wurden gestellt. Im Gesetzgebungsprozess wurden die Belange der privaten Medien jedoch nicht umfassend berücksichtigt. Der VAUNET appelliert an die Landesgesetzgeber:innen, bei der Weiterentwicklung der dualen Medienordnung weiterhin den direkten Austausch mit den privaten Medien zu suchen, ihre demokratiestützende Rolle, ihr gesellschaftliches Engagement und ihre wirtschaftliche Situation im Rahmen der Gesetzgebung zu würdigen.

B. Siebter Medienänderungsstaatsvertrag (7. MÄndStV) – Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

I. Wettbewerbssituation für die privaten Medien

Als zweite Säule der dualen Medienordnung stehen die privaten Medien – neben der ersten Säule, dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk – zur freiheitlich-demokratischen Medienordnung und deren Notwendigkeit für eine vielfältige Meinungsbildung in unserem Land.

Durch Fake News, Desinformation, Hate Speech, Content Bubbles sowie wettbewerbsgefährdende Strukturen im Internet droht die Demokratie zunehmend ins Wanken zu geraten. Sowohl öffentlich-rechtliche als auch private Radio- und Fernsehsender leisten ihren Beitrag zum Zusammenhalt der Demokratie, der Gesellschaft und zur Medien- und Meinungsvielfalt. Gemeinsam engagieren sich beide Säulen in Initiativen zur Förderung von Bildung und Demokratie, wie dem Bündnis „Medien für Vielfalt“, der Initiative kulturelle Integration oder dem Medienkompetenzprojekt „Use the news“, das jungen Menschen den kompetenten Umgang mit Desinformation und glaubwürdigen Medien vermitteln möchte.

Die privaten Fernseh-, Hörfunk- und journalistisch-redaktionellen Online-Anbieter befinden sich seit 1984 mit den Rundfunkanstalten im Wettbewerb. Im Digitalen stehen den privaten Medien nicht nur der öffentlich-rechtliche Rundfunk als Wettbewerber gegenüber, sondern hier dominieren die globalen marktmächtigen Big Tech-Unternehmen die Medien- und Werbemärkte, indem sie wesentliche Teile der Wertschöpfungsketten kontrollieren, eigene Angebote und Werbetechnologien bevorzugen und Einfluss auf die Werbevermarktung der Inhalteanbieter nehmen.

In dieser „Sandwichposition“ auf dem Medienmarkt verfügen die Rundfunkanstalten aufgrund eines stabilen, konjunkturunabhängigen Beitragsaufkommens i. H. v. 8,575 Milliarden Euro (in 2024)¹ zzgl. Werbeerlöse per se über einen erheblichen Wettbewerbsvorteil. Demgegenüber waren die privaten Medienanbieter in den vergangenen Jahren der Multikrisen äußerst volatilen Umsatzentwicklungen ausgesetzt. Im Ergebnis lagen die Werbeumsätze von Fernsehen und Radio Ende 2024 etwa 17 Prozent unter dem Niveau von 2019. Die seitens VAUNET für 2025 prognostizierten Werbeumsätze der beiden Gattungen Fernsehen und Radio sind trotz moderaten Wachstums weit vom Vorkrisenniveau entfernt. Die Erlöse aus TV- und Radiowerbung prognostiziert der VAUNET für dieses Jahr auf 4.308 Millionen Euro (TV = 3.579 Mio. EUR, Hörfunk = 729 Mio. EUR, Privat + ÖRR).² Damit

¹ ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice, Jahresbericht 2024, S. 10

² VAUNET-Pressmitteilung, 22. Mai 2025

liegen die Erlöse immer noch deutlich hinter den Vor-Corona-Erlösen von 5.184 Millionen Euro im Jahr 2019 (TV = 4.400 Mio. EUR, Hörfunk = 784 Mio. EUR, Privat + ÖRR).³

II. Ausgewählte, für die privaten Medien relevante Normen des 7. MÄndStV

Änderungen des Rechtsrahmens für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk wirken sich auf die duale Medienordnung insgesamt aus und beeinflussen somit die Wettbewerbssituation der privaten Anbieter von Rundfunk und rundfunkähnlichen Telemedien. Der VAUNET begrüßt, dass mit dem 7. MÄndStV Ansätze verfolgt werden, die bei konsequenter Umsetzung geeignet sind, mehr Wettbewerbsfairness zu erreichen.

- Der VAUNET erachtet in diesem Zuge **Kooperationen und Allianzen** als wichtig, um das duale Mediensystem insgesamt zu stärken und die Vielfalt zu sichern. Mit dem neuen Kooperationsgebot für die Rundfunkanstalten kann es gelingen, die Zusammenarbeit der öffentlich-rechtlichen mit privaten Medienanbietern zu befördern und Synergien in beiden Säulen zu heben (u. a. §§ 30d Abs. 2, 30c 7. MÄndStV).
- Der VAUNET bewertet es zudem positiv, dass die Länder erstmals **Maßnahmen zur Kostensteuerung im Bereich der Sportrechte** in den Medienstaatsvertrag aufnehmen und den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu einem stärkeren Fokus auf Breitensport, Einschränkungen bei der Exklusivität sowie zur Vergabe von Sublizenzen verpflichten. Die Regelungen sollten jedoch nicht nur den Status quo festschreiben. Hier gilt es, bei der Weiterentwicklung des Medienstaatsvertrags mehr Mut zu beweisen – sowohl im Hinblick auf den Wettbewerb als auch im Hinblick auf die Beitragseffekte, die in diesem Bereich ein sehr großes Potenzial haben. Die zuständigen Gremien sind daher gehalten, die durch die Anstalten getroffenen Maßnahmen zur Wahrung des Kostendeckels und des Breitensports regelmäßig und kritisch zu überprüfen (§§ 26 Abs. 5, 35 Abs. 5 7. MÄndStV).
- Der VAUNET bedauert, dass die Länder im Bereich der **kommerziellen Aktivitäten** keine deutlicheren Klarstellungen vorgenommen haben. So hätten die Länder, wie im Staatsvertragsentwurf vom 29. September 2024 (§ 40 Abs. 17. MÄndStV-Ref-E) noch vorgesehen, eindeutiger Grenzen gegen die Entwicklung der Tochterunternehmen hin zu eigenständigen kommerziellen Publishern ziehen zu können. Auf diese Weise hätte zudem klargestellt werden können, dass die Tochterunternehmen der Rundfunkanstalten nicht das Telemedienwerbeverbot (§ 30 Abs. 5 Nr. 1 MStV i. V. m. § 30 Abs. 6 S. 2 MStV) umgehen dürfen.
- Auch eine grundsätzliche **Werbereduzierung im Fernsehen und Radio** wurde erneut nicht angegangen. Hier sieht der VAUNET nach wie vor Handlungsbedarf, um ein weiteres

³ VAUNET-Pressemitteilung, 4. Juni 2020

Vordringen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in die Geschäftsfelder privater Medien zu verhindern. Im Hörfunkbereich wäre die Umsetzung des NDR-Werbemodells bei den anderen Landesrundfunkanstalten ein erster Schritt für den Einstieg in den Werbeausstieg. Eine Aufweichung der Werbe- und Sponsoringbestimmungen des NDR-Staatsvertrags, welche dem NDR mehr Werbung und Sponsoring ermöglichen würde, lehnt der VAUNET folglich ab.

- Eine weitere zentrale Neuregelung ist die im Medienstaatsvertrag angelegte **strukturelle Reduzierung von TV- und Hörfunkprogrammen bei ARD und ZDF**. Diese ist zunächst grundsätzlich zu begrüßen. Auch hier kommt es auf die konkrete Umsetzung an. Insbesondere hinsichtlich der Gestaltung der Hörfunklandschaft ab 2027 legt der Reformstaatsvertrag einen Teil der Verantwortung in die Hände der Landesgesetzgeber. Gemäß § 29 Abs. 2 S. 2 7. MÄndStV obliegt es ihnen, ob die Landesrundfunkanstalten mehr als die Mindestanzahl gemäß § 29 Abs. 2 S. 17. MÄndStV anbieten können. Der Landesgesetzgeber kann mehr als vier terrestrische Hörfunkprogramme beauftragen, er muss aber nicht.

Ob die Reduzierung der Programme positive Effekte für den Wettbewerb auslösen wird, hängt davon ab, welche Hörfunkprogramme nicht mehr beauftragt werden.

Der VAUNET hatte sich im Reformprozess dafür ausgesprochen, dass die Programmreduzierung eine **möglichst große Zahl von Hörfunkangeboten** umfassen sollte. Insbesondere sollten **Hörfunkprogramme, die sich nicht wesentlich von privaten Angeboten unterscheiden**, eingestellt werden. In seinem Bericht vom Januar 2024 hatte der Rat für die zukünftige Entwicklung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Zukunftsrat) eine stärkere Unterscheidung zwischen den Angeboten der Rundfunkanstalten und der privaten Medienanbieter gefordert.⁴

Die Landesrundfunkanstalten – inklusive des NDR⁵ – zielen jedoch offenbar darauf ab, vor allem reichweitschwache, werbefreie und terrestrisch nur über DAB+ empfangbare Spartenprogramme vollständig einzustellen.⁶ Beim NDR wären Medienberichten zufolge lediglich die nur über DAB+ empfangbaren und werbefreien Angebote NDR Info Spezial, NDR Schlager und NDR Blue betroffen.⁷ Zudem ist nicht ausgeschlossen, dass diese Programme ganz oder in Teilen als digital aufgewertete Genres im Internet fortgeführt werden⁸, so dass die Kosten für diese Programme verlagert, aber nicht eingespart werden dürften.

⁴ Bericht des Rates für die zukünftige Entwicklung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, 2024, S. 10

⁵ Die ARD-Radiostrategie der Audioprogrammkonferenz der ARD, die am 25. Juni 2025 von den Intendant:innen der ARD beschlossen wurde. Siehe ARD-Pressemitteilung vom 26. Juni 2025.

⁶ DWDL, 27.06.2025: Details zum Umbau. ARD-Radios: Junge Wellen sollen kooperieren, andere fallen weg.

⁷ ebenda

⁸ ARD-Pressemitteilung vom 26. Juni 2025 „Es wird geprüft, welche Genres digital deutlich aufgewertet werden können, um ihre terrestrische Ausstrahlung im Gegenzug einzustellen.“

Demzufolge ist nach heutigem Wissensstand nicht davon auszugehen, dass in der dualen Medienordnung mehr Wettbewerbsfairness entstehen kann, wenn die Landesgesetzgeber den strategischen Überlegungen der ARD folgen.

Noch nicht vollends ersichtlich ist derzeit, wie der NDR ab 2027 mit freiwerdenden Übertragungskapazitäten verfährt. Freiwerdende digitale terrestrische Übertragungskapazitäten dürfen nicht dazu verwendet werden, Angebote anderer Rundfunkanstalten darüber auszustrahlen.

Möglicherweise freiwerdende analoge terrestrische Übertragungskapazitäten sollten bereits lizenzierten privaten Hörfunkanbietern zur Schließung von Versorgungslücken angeboten werden, auch wenn die Landesregierung Schleswig-Holstein und die Medienanstalt Hamburg-Schleswig-Holstein im Juni 2024 mit privaten und öffentlich-rechtlichen Hörfunkanbietern eine Vereinbarung über eine Einstellung der UKW-Verbreitung in Schleswig-Holstein bis 2031 getroffen haben. Grundsätzlich lehnt der VAUNET politisch auferlegte Migrations- oder Abschalt Szenarien für UKW ab. Auch in Schleswig-Holstein bedarf es weiterhin einer Offenheit aller Akteure für flexible, individuelle Lösungen, die die Interessen der Privatsender sowie die Medienvielfalt vor Ort wahren.

Eine Reduzierung der Hörfunkangebote des NDR darf zudem nicht mit einem Ausbau der Regionalisierung und regionaler Auseinanderschaltung der verbleibenden NDR-Hörfunkprogramme einhergehen.

III. Mögliche Implikationen für den NDR-Staatsvertrag

Sofern die NDR-Staatsvertragsgeber infolge des 7. MÄndStV eine **Novellierung des NDR-Staatsvertrags** angehen, sollten sie mit Blick auf mehr Wettbewerbsfairness in der dualen Medienordnung intensiv prüfen, ob sie die landesrechtlichen Optionen zur Neugestaltung des NDR-Hörfunkangebots (§ 29 Abs. 2 S. 2 7. MÄndStV) weitgehend ausschöpfen.

Im Zuge einer Novellierung des NDR-Staatsvertrags gilt es, die kommerziellen Aktivitäten des NDR, inklusive der Aktivitäten seiner Tochtergesellschaften, weiter einzuschränken. Das Agieren von NDR-Tochtergesellschaften als Konzert- und Event-Veranstalter sollte zurückgefahren werden. Auch dürfen NDR-Tochtergesellschaften nicht als eigenständige Veranstalter von Medienangeboten (Publisher) agieren.

Abschließend wird auf die ausführlichere VAUNET-Stellungnahme zum Entwurf des 7. MÄndStV⁹ hingewiesen.

⁹ <https://vau.net/presse/positionen/vaunet-stellungnahme-zum-reformstaatsvertragsentwurf-chancen-fuer-faireren-wettbewerb-im-dualen-mediensystem/>